



Tarifministerien der Länder

Telefon: 030 28884390
Telefax: 030 288843922

Az: 2-06 / 856/09 - D/6 -

Berlin, 13. Juli 2009

Durchführungshinweise zu den Änderungstarifverträgen vom 1. März 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben der Geschäftsstelle vom 5. Juni 2009 - 2-06 / 659/09 - D/6 - (berichtigt mit E-Mail vom 2. Juli 2009) habe ich nachstehende Änderungstarifverträge einschließlich der Niederschriftserklärungen zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 1. März 2009 bekanntgegeben:

- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder),
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten,
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L),
- Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009.

Alle Tarifverträge tragen das Abschlussdatum 1. März 2009 und sind jeweils getrennt, aber wortgleich vereinbart worden mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand - ,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

Nachstehend gebe ich die Durchführungshinweise zu den Änderungstarifverträgen bekannt, soweit die Änderungen nicht nur redaktioneller Art oder aus sich heraus verständlich sind. Sofern Änderungen ausschließlich die Erhöhung der Entgelte betreffen, verweise ich auf die Rundschreiben vom 17. März 2009 - 2-01-15 / 306/09 - D/4 - (Tarifgebiet West) und 2-01-15 / 313/09 - D/4 - (Tarifgebiet Ost) mit denen die Tarifeinigung, die Entgelttabellen und Hinweise zur Zahlbarmachung der Entgelte bekanntgegeben wurden.

Inhaltsverzeichnis

A.	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L)	4
1.	§ 15 Absatz 1 TV-L (Tabellenentgelt)	
	- § 2 Nr. 4 Buchstabe a Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	4
2.	§ 16 Absatz 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle)	
	- § 2 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Anspruchsvoraussetzungen	5
2.2.1	Unmittelbarer Anschluss	5
2.2.2	Vorheriges Arbeitsverhältnis.....	5
a)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL	5
b)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.....	6
2.3	Rechtsfolge	6
2.3.1	Erworbene Stufe.....	6
2.3.2	Ermessensentscheidung	7
3.	§ 17 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen)	
	- § 2 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	7
3.1	Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 TV-L	7
3.2	Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L	
4.	§ 18 TV-L (Leistungsentgelt)	
	- § 2 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	8
5.	§ 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge)	
	- § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	8
6.	§ 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung)	
	- § 2 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	9

7.	§ 33 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung)	
	- § 2 Nr. 11 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	9
7.1	§ 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L	9
7.2	Neufassung des § 33 Absatz 3 TV-L.....	9
8.	§ 40 Nr. 5 und 6 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen)	
	- § 2 Nr. 13 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	9
8.1	Einfügung der Ziffer 1a in § 40 Nr. 5 TV-L.....	9
8.2	Neufassung des § 40 Nr. 6 TV-L.....	10
9.	§ 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle)	
	- § 2 Nr. 15 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L	10
B.	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder)	10
1.	Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 (Geltungsbereich)	
	- § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	10
1.1	Bisherige Protokollerklärung	11
1.2	Neuregelung der Protokollerklärung.....	11
2.	§ 5 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder - Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung.....	11
3.	§ 8 Absatz 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)	
	- § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	12
3.1	Allgemeines.....	12
3.2	Schriftlicher Antrag	13
3.3	In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder)	14
3.4	In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder).....	15
3.4.1	Allgemeines.....	15
3.4.2	Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts	16
3.4.3	Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit	20
3.4.4	Wegfall Strukturausgleich (§ 8 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder).....	21
3.5	Anwendung auf Lehrer (§ 8 Absatz 5 Satz 4 TVÜ-Länder)	21
4.	§ 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder ..	21
4.1	Allgemeines.....	21
4.2	Bisherige Ausgestaltung des § 9 TVÜ-Länder	22
4.3	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 TVÜ-Länder).....	23
4.4	Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a TVÜ-Länder)	23
4.5	Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Absatz 3 TVÜ-Länder)	25
4.5.1	Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Oktober 2006 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder n. F.)	25
4.5.2	Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder).....	27
5.	§ 10 TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder.....	28
6.	§ 11 TVÜ-Länder (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) - § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	32

6.1	Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag	32
6.2	Höhe der Besitzstandszulage.....	33
6.3	Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine unschädliche Unterbrechung der Entgeltzahlung	33
7.	Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder (Strukturausgleich) - § 1 Nr. 9 Änd.-TV zum TVÜ-Länder	34
8.	§ 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung) - § 1 Nr. 10 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder	34
8.1	Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder	34
8.2	Mitnahme der Eingruppierung (§ 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder)	34
8.2.1	Anspruchsvoraussetzungen	35
8.2.2	Rechtsfolge	35
8.3	Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss).....	36
9.	Niederschriftserklärung Nr. 8a zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder.....	37

A. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L)

1. § 15 Absatz 1 TV-L (Tabellenentgelt) - § 2 Nr. 4 Buchstabe a Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Durch die Änderung des Satzes 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L wird klargestellt, dass für diejenigen Beschäftigten, die bislang nicht von Satz 2 erfasst sind und für die noch der Bemessungssatz Ost von 92,5 v.H. gilt, sich dieser ab dem 1. Januar 2010 auf 100 v.H. erhöht.

2. § 16 Absatz 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

2.1 Allgemeines

Bislang war die Stufenzuordnung bei der Einstellung ausschließlich in § 16 Absatz 2 TV-L geregelt. Danach war einschlägige Berufserfahrung in bestimmtem Umfang zwingend zu berücksichtigen. Darüber hinaus konnten förderliche Zeiten ganz oder teilweise berücksichtigt werden (siehe hierzu Ziffer 16.2 der TdL-Durchführungshinweise zum TV-L vom 20. November 2006).

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2a wurde - insbesondere zur Personalgewinnung - die Möglichkeit geschaffen, bei der Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 TV-L), die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Die **im vorherigen Arbeitsverhältnis erreichte Stufe** muss nach den Regelungen des TV-L, TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (z. B. TVöD, TVÜ-Bund / VKA) erworben worden sein.

Die Stufe aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis kann **vollständig oder** nur **teilweise** berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Arbeitgeber; ein **An-**

spruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Stufenberücksichtigung **besteht nicht**.

Die Möglichkeit, weitere Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L zu berücksichtigen, bleibt hiervon unberührt. Die Kann-Regelung des § 16 Absatz 2a TV-L schränkt auch die Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Absatz 5 TV-L nicht ein.

2.2 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer im vorherigen Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe ist gemäß § 16 Absatz 2a TV-L, dass

- die Einstellung im unmittelbaren Anschluss (dazu 2.2.1)
- an ein vorheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erfolgt (dazu 2.2.2).

2.2.1 Unmittelbarer Anschluss

Eine Einstellung in "unmittelbarem Anschluss" liegt nur dann vor, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses **keine Unterbrechung** liegt.

Seitens der Geschäftsstelle bestehen keine Bedenken, auch dann von einem unmittelbaren Anschluss auszugehen, wenn zwischen dem vorherigen und dem neu begründeten Arbeitsverhältnis ausschließlich allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden oder gesetzliche Feiertage liegen.

2.2.2 Vorheriges Arbeitsverhältnis

Bei dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis muss es sich nach der Regelung in § 16 Absatz 2a TV-L um ein Arbeitsverhältnis handeln, das vereinbart war

- a) mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist (§ 16 Absatz 2a i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 3 TV-L) oder
- b) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 16 Absatz 2a i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 4 TV-L).

§ 16 Absatz 2a TV-L findet in der Regel keine Anwendung, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft und im unmittelbaren Anschluss daran ein weiteres - befristetes oder unbefristetes - Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber vereinbart wird, da die Stufe entweder über § 16 Absatz 2 und Absatz 3 TV-L oder § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder berücksichtigt wird.

a) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL

Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 3 TV-L sind erfüllt, wenn das dem Arbeitsverhältnis zum Land unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist und den TV-L anwendet.

b) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

Andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 16 Absatz 2a i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 4 TV-L sind insbesondere der Bund und Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Auch bei der unmittelbar vorhergehenden Beschäftigung bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nach Buchstabe b muss das Arbeitsverhältnis vom TV-L oder einem vergleichbaren Tarifvertrag erfasst sein. Das ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, denn die - ganze oder teilweise - Berücksichtigung der Stufe aus dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass auf dieses Arbeitsverhältnis der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag Anwendung gefunden hat. Anderenfalls mangelt es an einer Stufe, die in das neue, unter den TV-L fallende Arbeitsverhältnis übernommen werden kann.

Ein mit dem TV-L vergleichbarer Tarifvertrag liegt vor, wenn er im Wesentlichen annähernd gleiche Inhalte hat. Dazu müssen insbesondere die Entgeltregelungen (Tabelle, Stufenanzahl und leistungsbezogene Stufenlaufzeit, keine Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege) und die Eingruppierung (unter Berücksichtigung der Regelungen im TVÜ-Länder) im Wesentlichen gleich geregelt sein, was z. B. beim Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD - (Bund und VKA) der Fall ist, nicht aber beim BAT / BAT-O oder beim Tarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Arbeitsvertragsrichtlinien von Diakonie und Caritas stellen keine Tarifverträge im Rechtssinne dar, sie werden vom Wortlaut des § 16 Absatz 2a TV-L nicht erfasst, ebenso die kirchlichen Tarifverträge.

2.3 Rechtsfolge

Die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe kann bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

2.3.1 Erworbene Stufe

Eine Stufe ist "erworben", wenn die Stufenlaufzeit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vollendet ist, und die oder der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war. Vielfach wird in der zuletzt erreichten Stufe bereits eine bestimmte Zeit zurückgelegt sein (Restzeit). Seitens der Geschäftsstelle bestehen keine Bedenken, wenn zusätzlich zur bereits erreichten Stufe auch die **Restzeit** aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis in dem neuen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird. Dadurch können die zuvor erworbenen Stufenlaufzeiten beim neuen Arbeitgeber nahtlos fortgesetzt werden. Eine dies ausdrücklich ausschließende Regelung, so wie in § 17 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ-Länder für noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege, sieht § 16 Absatz 2a TV-L nicht vor.

Die Geschäftsstelle erhebt ferner keine Bedenken, wenn auch eine individuelle Zwischen- oder Endstufe aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis als "erworbene Stufe" angesehen wird.

Wann das vorhergehende Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist - anders als bei der Berücksichtigung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe (vgl. nachfolgend unter Abschnitt B Ziffer 8.2) - unerheblich. Das vorhergehende Arbeitsverhältnis kann also auch erst unter der Geltung des TV-L oder des TVöD begründet worden sein.

2.3.2 Ermessensentscheidung

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt allein dem Arbeitgeber und steht in seinem freien Ermessen. Ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

Wegen der Mitbestimmung des Personalrats bei der Stufenzuordnung sind die Regelungen in den jeweiligen Personalvertretungs- und Mitbestimmungsgesetzen zu beachten.

Beispiel:

Ein Beschäftigter des Bundes wurde dort am 1. Oktober 2008 in die Entgeltgruppe 9 TVöD unter Zuordnung zur Stufe 3 (Anrechnung förderlicher Zeiten) eingestellt. Am 1. Dezember 2009 wird er im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis beim Land eingestellt; es werden ihm gleichwertige Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 9 TV-L übertragen. Eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L liegt nicht vor.

Nach § 16 Absatz 2a TV-L kann in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis zum Land die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zum Bund erworbene Stufe 3 für die Stufenzuordnung beim Land ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Damit kann der Beschäftigte den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet werden. Mit der Einstellung beginnt die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe grundsätzlich neu. In Abhängigkeit von der Entscheidung des neuen Arbeitgebers kann - über die bereits erreichte Stufe hinaus - auch die in dem Arbeitsverhältnis zum Bund bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit von 14 Monaten in Stufe 3 berücksichtigt und beim Land nahtlos fortgesetzt werden.

3. § 17 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) - § 2 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

3.1 Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 TV-L

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 18 TV-L.

3.2 Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L

Bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe bestimmt sich das neue Tabellenentgelt grundsätzlich nach den Regelungen des § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Zuordnung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe nicht direkt, sondern so vorgenommen wird, als ob fak-

tisch eine Eingruppierung und Stufenzuordnung auch in jede dazwischen liegende Entgeltgruppe stattgefunden hätte.

Die Anlage 4 zum TVÜ-Länder weist jedoch in Teil A in den Entgeltgruppen 4 und 7 keine Merkmale für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L (das sind Beschäftigte mit "Angestelltentätigkeit") aus; dasselbe gilt für die Entgeltgruppe 12 in Teil B für sogenannte "Erfüller"-Lehrkräfte.

Mit der Einfügung der Protokollerklärung wird geregelt, dass für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und - ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als "Erfüller" - von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 **nicht als "Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe"** gilt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L ("Angestellte") in Entgeltgruppe 3, Stufe 3 (1.951,85 €) wird am 1. Dezember 2009 in Entgeltgruppe 5 höhergruppiert.

Für die Ermittlung der Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe 5 ist zu beachten, dass Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 entsprechend der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L n. F. direkt erfolgen, Entgeltgruppe 4 also ausgelassen wird. Dementsprechend wird die Beschäftigte aus der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 direkt der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt von 2.029,10 € zugeordnet. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 77,25 €.

Würde es sich bei der Beschäftigten um eine solche mit "Arbeitertätigkeiten" handeln, wäre das Entgelt in der neuen Entgeltgruppe und -stufe nach den Regeln des § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L zu ermitteln. Die Beschäftigte wäre von Entgeltgruppe 3 Stufe 3 (1.951,85 €) über die Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (2.060,00 €) der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.132,10 € zuzuordnen. Der Höhergruppierungsgewinn würde 180,25 € betragen.

4. § 18 TV-L (Leistungsentgelt) - § 2 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L wurden die Regelungen über das Leistungsentgelt in § 18 TV-L zum 1. Januar 2009 gestrichen. Das bislang für das Leistungsentgelt verfügbare Volumen ist in die Einmalzahlung für die Monate Januar und Februar 2009 (siehe Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009) und in die ab dem 1. März 2009 vereinbarte Erhöhung der Tabellenentgelte eingeflossen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die gemäß § 40 Nr. 6 Absätze 1 bis 3 n. F. und § 41 Nr. 13 TV-L bestehenden Möglichkeiten für Sonderzahlungen im Drittmitelbereich sowie Leistungszulagen und -prämien weiterhin fortbestehen.

5. § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge) - § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Mit Wirkung vom 1. März 2009 ist hinsichtlich der Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Teilzeitbeschäftigte § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L angefügt worden:

Sind Erschwerniszuschläge nach Stunden bemessen, erhalten Teilzeitbeschäftigte den Stundenbetrag in gleicher Höhe wie Vollbeschäftigte.

Sind Erschwerniszuschläge hingegen pauschaliert oder in Monatsbeträgen festgesetzt, besteht für Teilzeitbeschäftigte nur ein zeitanteiliger Anspruch. Für die Höhe ist der individuelle Arbeitszeitumfang maßgeblich (§ 24 Absatz 2 TV-L). Sofern die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge bereits auf der Grundlage der aktuellen, individuell vereinbarten, verringerten Wochenarbeitszeit erfolgt ist, findet § 24 Absatz 2 TV-L nicht nochmals Anwendung.

6. § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung) - § 2 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Nach der bisherigen Fassung des § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L unterblieb eine Verminderung der Jahressonderzahlung um je ein Zwölftel für Kalendermonate, in denen Beschäftigten wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss **nicht gezahlt wurde**. Dies führte in der Vergangenheit gelegentlich zu Unsicherheiten in jenen Fällen, in denen neben dem Krankengeld oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss **gezahlt wurde**.

Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Verminderung auch dann unterbleibt, wenn neben den o. g. Leistungen ein Krankengeldzuschuss gezahlt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

7. § 33 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung) - § 2 Nr. 11 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

7.1 § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L

Die Vorschrift wurde um einen klarstellenden Halbsatz dahingehend ergänzt, dass bei Rentenbescheiden mit rückwirkendem Rentenbeginn das Arbeitsverhältnis ab dem Beginn des Kalendermonats ruht, der auf die Zustellung des Rentenbescheides folgt.

Die Ergänzung war erforderlich, weil sich die Anerkennungsverfahren für Erwerbsminderungsrenten in der Regel über einen längeren Zeitraum hinziehen und die Rentenleistung für zum Teil weit in die Vergangenheit zurückreichende Zeiträume bewilligt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

7.2 Neufassung des § 33 Absatz 3 TV-L

Die Vorschrift wurde ohne inhaltliche Änderungen den Erfordernissen der Gleichstellung der Geschlechter in der Rechtssprache angepasst.

8. § 40 Nr. 5 und 6 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen) - § 2 Nr. 13 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

8.1 Einfügung der Ziffer 1a in § 40 Nr. 5 TV-L

Für die Anerkennung von im vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber erworbenen Stufen gelten die Ausführungen zu § 16 Absatz 2a in Abschnitt A Ziffer 2 dieser Durchführungshinweise. Es bedurfte lediglich eines korrekten Zitats im zweiten Halbsatz des § 16 Absatz 2a i. d. F. des § 40 TV-L.

8.2 Neufassung des § 40 Nr. 6 TV-L

Die Regelungen über Sonderzahlungen im Drittmittelbereich sowie Leistungszulagen und -prämien sind inhaltlich unverändert geblieben. Im Hinblick auf den Wegfall des § 18 TV-L - Leistungsentgelt - wurde die Nummerierung der Absätze angepasst und der frühere Absatz 9 gestrichen.

9. § 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 15 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Bei ab dem 1. März 2009 neu begründeten Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften werden künftig sechs Monate der zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleisteten Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes auf die Laufzeit der Stufe 1 angerechnet.

Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit auf Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes führt auch zu einer Begrenzung des Personenkreises. Die Regelung gilt nur für solche Lehrkräfte, die nach Abschluss der Hochschulausbildung ein auf den Lehrerberuf bezogenes Referendariat oder einen Vorbereitungsdienst tatsächlich abgeschlossen haben.

Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes gelten nicht als Zeit der Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 TV-L. Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L und führt lediglich zu einer Verkürzung der Laufzeit in der Stufe 1 im Umfang von sechs Monaten. Zum Beispiel erfolgt bei Einstellung einer Lehrkraft mit 2 ½ Jahren Berufserfahrung die Zuordnung zur Stufe 2 der Entgelttabelle und nicht unter etwaiger Hinzurechnung von sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes zur Anrechnung von drei Jahren Berufserfahrung und einer Einordnung in die Stufe 3.

Die Anrechnungsmöglichkeit gilt nur für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis **ab dem 1. März 2009 erstmals begründet** wird. Hat das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2009 bereits bestanden, verbleibt es bei der Stufenlaufzeit von 12 Monaten für die Stufe 1.

Beispiel:

Eine Lehrkraft beendet den festgesetzten Vorbereitungsdienst von 18 Monaten am 15. Mai 2009. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 1. August 2009. Da keine Zeit der Berufserfahrung vorliegt, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 werden sechs Monate des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Lehrkraft steigt bereits am 1. Februar 2010 in die Stufe 2 auf und am 1. Februar 2012 in die Stufe 3.

B. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder)

1. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 (Geltungsbereich) - § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

1.1 Bisherige Protokollerklärung

Nach der bisherigen Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder waren in der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 Unterbrechungen von bis zu einem Monat für die Anwendung des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder unschädlich und führten weiterhin zur Anwendung der ansonsten den übergeleiteten Beschäftigten vorbehaltenen Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder. Ab dem 1. November 2008 hätte jede Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mithin auch zum Wegfall der Besitzstandsleistungen geführt.

1.2 Neuregelung der Protokollerklärung

Die Neufassung der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder greift die Monatsfrist der alten Protokollerklärung mit Wirkung zum 1. März 2009 wieder auf, verzichtet aber auf eine Befristung. Damit sind **Unterbrechungen** des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von **bis zu einem Monat** für den Erhalt der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder weiterhin **unschädlich**.

Voraussetzung für die Anwendung der neuen Protokollerklärung ist, dass es sich um Beschäftigte handelt, die am 31. Oktober 2006 schon und am 1. November 2006 noch in einem Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Land gestanden haben. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. November 2006, etwa infolge Ablaufs einer Befristung, und einer erneuten Einstellung beim selben Arbeitgeber findet die neu gefasste Protokollerklärung Anwendung, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Wiedereinstellung nicht mehr als ein Monat liegt. Es handelt sich um eine absolute Frist, die nicht verlängerbar ist.

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder n. F. schließt zeitlich nicht nahtlos an die bisherige Protokollerklärung an. Von Seiten der Geschäftsstelle bestehen jedoch keine Bedenken, die neue Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder mit Wirkung frühestens ab 1. März 2009 auch auf Unterbrechungen zwischen dem 1. November 2008 und dem 28. Februar 2009 anzuwenden.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Urteile des BAG vom 27. November 2008 - 6 AZR 632/08 - und - 6 AZR 856/07 - hinzuweisen, in denen das BAG festgestellt hat, dass die Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses nach einer Unterbrechungszeit von mehr als einem Monat nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Der die Lehrkräfte betreffende zweite Halbsatz der neuen Protokollerklärung stellt klar, dass die Monatsfrist nicht etwa zu der Dauer der Sommerferien hinzutritt. Dies war auch bisher schon die Auffassung der öffentlichen Arbeitgeber.

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder - Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009

In Ziffer 5.1.3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungshinweise zum TVÜ-Länder vom 18. August 2006 i. d. F. des Rundschreibens vom 5. Februar 2007 - 2-02 / 101/07 - D/2 - hatte die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Gewerkschaften für den Fall, dass der TV-L am 1. November 2006 für beide Ehegatten galt und ein

Ehegatte im Oktober 2006 keine Bezüge wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaubs zur Kinderbetreuung erhielt (in diesem Fall war bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 1 ½ in das Vergleichsentgelt einzurechnen), gebeten, dem berufstätigen Beschäftigten eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem ihr/ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag zu zahlen.

Entsprechendes galt nach Ziffer 5.1.3 Absatz 12 der o. g. Durchführungshinweise für den Fall, dass der andere Ehegatte nicht in den TV-L übergeleitet wurde und aus den vorgenannten Gründen im Oktober 2006 keine Bezüge erhielt (in diesem Fall war nur die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt einzurechnen und die Differenz zur Stufe 2 als übertarifliche Zulage zu zahlen).

Mit den Gewerkschaften ist nunmehr Einigung erzielt worden, dass bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen, die nach dem 28. Februar 2009 wirksam werden, diese übertariflichen Zulagen mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bisherigen Entgelt verrechnet werden (Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009).

Neuberechnungen des Entgelts aufgrund des § 8 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 TVÜ-Länder und die Gewährung von Zulagen nach § 14 TV-L fallen nicht hierunter.

3. § 8 Absatz 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) - § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

3.1 Allgemeines

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L abgeschafft worden, gleiches gilt grundsätzlich für Vergütungsgruppenzulagen (vgl. § 17 Absatz 5 TVÜ-Länder). Für übergeleitete ehemalige Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Oktober 2006 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung in § 8 TVÜ-Länder.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder, werden diese Angestellten auch nach dem 31. Oktober 2006 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; die Beschäftigten bleiben jedoch weiterhin ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Durch den Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder neu gefasst und die besonderen Regelungen für Lehrkräfte in § 8 Absatz 5 TVÜ-Länder ergänzt.

Hierdurch wurden die jeweils bis zum 31. Oktober 2008 laufenden Fristen bis zum 31. Dezember 2010 verlängert und insoweit auf das so genannte Hälfteigkeitserfordernis (sog. 50 %-Klausel) verzichtet. Dies bedeutet, dass ein - antragsabhängiger - Anspruch nunmehr auch für die Beschäftigten besteht, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O nach dem 31. Oktober 2008 bis spätestens zum 31. Dezember 2010

höhergruppiert worden wären. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 31. Oktober 2006 erfüllt war.

Die tariflichen Änderungen sind zum 1. März 2009 in Kraft getreten. Sie finden ebenfalls auf Beschäftigte Anwendung, die in der Zeit vom 1. November 2008 bis zum 28. Februar 2009 bei Fortgeltung des BAT / BAT-O wegen Erfüllung dieser Voraussetzungen höhergruppiert worden wären. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf ein höheres Entgelt jedoch erst ab dem 1. März 2009 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder).

Die Fälle, in denen Aufstiege im Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2008 nach § 8 TVÜ-Länder a. F. durch Höhergruppierung oder Neuberechnung des Vergleichsentgelts bereits berücksichtigt worden sind, sind von den tariflichen Änderungen nicht betroffen und müssen daher nicht neu berechnet werden.

Die Neuregelung des § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder unterscheidet - wie schon bisher - danach, ob es sich um Fälle des § 8 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder (Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, hierzu unter Ziffer 3.3) oder um Fälle des § 8 Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder (Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe, Neuberechnung des Vergleichsentgelts und Zuordnung zu einer (neuen) individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, hierzu unter Ziffer 3.4) handelt. In jedem Fall ist jedoch ein schriftlicher Antrag der Beschäftigten erforderlich (hierzu unter Ziffer 3.2)

3.2 Schriftlicher Antrag

Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 8 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, müssen ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Grundsätzlich muss der Antrag zu dem individuellen Zeitpunkt gestellt sein, zu dem der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT / BAT-O höhergruppiert worden wäre; die Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L beginnt in diesen Fällen zu dem jeweils individuell maßgeblichen Zeitpunkt.

Sofern Ansprüche aus § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken erhoben werden, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Das Antragserfordernis haben die Tarifvertragsparteien einerseits vereinbart, damit der Arbeitgeber nicht von sich aus sämtliche Personalfälle daraufhin überprüfen muss, ob ein bei Weiterlaufen des früheren Tarifrechts noch laufender Aufstieg zu vollziehen ist. Andererseits sollen Beschäftigte von sich aus wegen der Auswirkungen auf einen etwaig zustehenden Strukturausgleich oder einen ggf. bald anstehenden Stufenaufstieg entscheiden können, ob für sie der Vollzug des Aufstiegs auch im Hinblick auf ihr jetziges und künftiges Entgelt und ihre berufliche und persönliche Lebensplanung sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber müssen allein die Beschäftigten treffen. Eine Empfehlung durch den Arbeitgeber scheidet schon wegen etwaiger Haftungsrisiken aus.

Deshalb ist den Beschäftigten - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - auf Verlangen lediglich mitzuteilen, ob die seit mindestens dem 31. Oktober 2006 auszuübende Tätigkeit bei Weiteranwendung des früheren Tarifrechts zu einem Aufstieg geführt hätte und wann die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt gewesen wäre. Ebenso ist - falls nicht bereits geschehen - den Beschäftigten mitzuteilen, ob und falls ja, ab wann und in welcher Höhe ein Strukturausgleich zusteht.

3.3 In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder)

Beschäftigte, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und
- die spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung erfolgt wäre, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert (§ 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Wegen des Verzichts auf das so genannte Häftigkeitserfordernis (50 %-Regel) erfolgt die Höhergruppierung unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 1. November 2006 erfüllt ist. Alle anderen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder müssen weiter vorliegen. Insbesondere muss zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die diesen Aufstieg nach altem Recht ermöglicht hätte. Bei Höhergruppierungen aus Vergütungsgruppe VIII in Vergütungsgruppe VII BAT / BAT-O sowie aus Vergütungsgruppe VIb in Vergütungsgruppe Vc BAT / BAT-O sind die Beschäftigten in die jeweils übernächste Entgeltgruppe (E 5 bzw. E 8) einzugruppiert (§ 8 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder); für die Stufenzuordnung findet die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L Anwendung.

Mit der Höhergruppierung beginnt in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe zu laufen.

Soweit Beschäftigte am 1. November 2006 bereits die Hälfte der Aufstiegszeit zurückgelegt haben, richtet sich deren Höhergruppierung weiterhin allein nach § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder; das Antragserfordernis (vgl. hierzu Ziffer 3.2) gilt hier nicht.

Beispiel 1 (Tarifgebiete West und Ost):

Ein Beschäftigter in der Entgeltgruppe 6 Stufe 4 mit achtjährigem Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vergütungsgruppe Vc BAT / BAT-O erreicht am 1. Dezember 2010 den individuellen Zeitpunkt, zu dem er nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wäre. Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte drei Jahre und 11 Monate der Aufstiegszeit zurückgelegt; also weniger als die Hälfte. Er hatte daher nach der bisherigen tarifvertraglichen Regelung keinen Anspruch auf Besitzstand gemäß § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder.

Wegen des Verzichts auf das Häftigkeitserfordernis für Aufstiege, die nach früherem Tarifrecht bis 31. Dezember 2010 erfolgt wären, besteht ein Anspruch gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 TVÜ-Länder, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder erfüllt sind; insbesondere die erforderliche Bewährung. Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt am 1. Dezember 2010 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 8. Dort wird er gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L der Stufe 3 zugeordnet. Die Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in einem

Zug festgestellt, die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L findet Anwendung. Am 1. Dezember 2010 beginnt auch die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Beispiel 2 (Tarifgebiete West und Ost):

Eine Beschäftigte übt seit dem 1. September 2006 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc BAT / BAT-O aus, aus der ein dreijähriger Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT / BAT-O folgt. Die Überleitung erfolgte in die Entgeltgruppe 8.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte erst zwei Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war und sie auch nicht nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder a. F. bis spätestens 31. Oktober 2008 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wäre.

Die dreijährige Bewährungszeit ist mit Ablauf des 31. August 2009 zurückgelegt. Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt aufgrund der Neuregelung zum 1. September 2009 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9.

3.4 In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder)

3.4.1 Allgemeines

Für Beschäftigte, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet worden sind und
- die spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Rechtsfolge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder im Wesentlichen nach den Regeln des § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder. Auch wenn § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder nach dem 31. Oktober 2008 keine eigenständige Bedeutung mehr hat, finden in diesen Fällen die Voraussetzungen in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 TVÜ-Länder sowie die Niederschriftserklärung Nr. 5 zu § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder (danach führt die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe) weiterhin Anwendung.

Bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 erfolgt - wie auch nach der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Regelung - keine Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, sondern sie werden einer **neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe** zugeordnet. Diese ergibt sich aus der Summe des Tabellenentgelts zum individuellen Aufstiegszeitpunkt und einem sogenannten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder). Bei Beschäftigten, die sich bereits in einer individuellen Endstufe befinden, erhöht sich dieser Betrag um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder).

Neuberechnungen erfolgen jedoch nur, wenn dies von den Beschäftigten **schriftlich beantragt** wird (siehe Ziffer 3.2).

3.4.2 Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts

Der Höhergruppierungsgewinn wird ermittelt, indem das Vergleichsentgelt zum 31. Oktober 2006, mit dem der Beschäftigte gemäß § 5 TVÜ-Länder übergeleitet worden ist (ohne Höhergruppierung), einem (fiktiven) Vergleichsentgelt gegenübergestellt wird. Dieses (fiktive) Vergleichsentgelt ist das Entgelt, das sich nach § 5 TVÜ-Länder ergeben hätte, wenn der Beschäftigte zum 31. Oktober 2006 bereits nach BAT / BAT-O in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Die Differenz ergibt den Höhergruppierungsgewinn, den der Beschäftigte ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt zusätzlich zu seinem in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) erhält.

In jedem Einzelfall ist eine Neuberechnung des fiktiven Vergleichsentgelts durchzuführen. Bei dieser fiktiven Betrachtung ist auf die zuletzt gültigen Tabellen und Beträge zum Stand 1. Mai 2004 (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage) sowie auf die persönlichen Verhältnisse zum Stand 31. Oktober 2006 (Lebensaltersstufe, Ortszuschlag) abzustellen. Nach dem 31. Oktober 2006 eingetretene Veränderungen, z. B. Eheschließung oder Erreichen einer höheren Lebensaltersstufe, finden keine Berücksichtigung mehr.

Bei Beschäftigten im **Tarifgebiet Ost** ist der im früheren Tarifrecht auf Basis des Bemessungssatzes 92,5 v.H. ermittelte Höhergruppierungsgewinn durch den Faktor 1,081081 auf 100 v.H. des Entgelts im Tarifgebiet West zu erhöhen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beschäftigten gemäß Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L ist der 1. Januar 2008. Für die Beschäftigten gemäß Satz 3 (neu) der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L ist maßgeblicher Zeitpunkt der 1. Januar 2010; werden diese Beschäftigten in der Zeit vor dem 1. Januar 2010 einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet, ist der dadurch erlangte Entgeltbetrag (Höhergruppierungsgewinn) am 1. Januar 2010 mit der Anhebung des Bemessungssatzes um den oben genannten Faktor zu erhöhen (§ 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder).

Beispiel 1 (Tarifgebiet West):

Ein zum Zeitpunkt der Überleitung verheirateter Beschäftigter übt seit dem 1. April 2005 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach vierjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde der Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 31, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.439,72 € in die Entgeltgruppe 9, individuelle Zwischenstufe 3+. Am 1. November 2008 erfolgte der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.810,00 €, das zum 1. März 2009 auf 2.935,50 € erhöht wurde.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte ein Jahr und sieben Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt zum 1. April 2009 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das bisherige Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 242,12 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 31, OZ 2: 2.681,84 €
 Vergleichsentgelt VergGr Vb, LASt 31, OZ 2: 2.439,72 €
 Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 242,12 €

Zusammen mit dem bisherigen Tabellenentgelt der Stufe 4 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ von 3.177,62 € (zwischen Stufe 4 = 2.935,50 € und Stufe 5 = 3.203,30 €).

Beispiel 1 (Tarifgebiet Ost):

Ein zum Zeitpunkt der Überleitung verheirateter Beschäftigter übt seit dem 1. April 2005 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O bewertete Tätigkeit aus, die nach vierjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O geführt hätte.

Übergeleitet wurde der Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 31, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.256,74 € in die Entgeltgruppe 9, individuelle Zwischenstufe 3+. Zum 1. Januar 2008 wurde der Bemessungssatz auf 100 v.H. angehoben; am 1. November 2008 erfolgte der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.810,00 €, das zum 1. März 2009 auf 2.935,50 € erhöht wurde.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte ein Jahr und sieben Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt zum 1. April 2009 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das bisherige Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 223,96 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 31, OZ 2: 2.480,70 €
 Vergleichsentgelt VergGr Vb, LASt 31, OZ 2: 2.256,74 €
 Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 223,96 €

Zusammen mit dem bisherigen Tabellenentgelt der Stufe 4 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.159,46 € (zwischen Stufe 4 = 2.935,50 € und Stufe 5 = 3.203,30 €). Zum 1. Januar 2010 erhöht sich der Höhergruppierungsgewinn um den Faktor 1,081081. Damit beträgt der Höhergruppierungsgewinn 242,12 €, und es ergibt sich ab 1. Januar 2010 eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ von 3.177,62 €.

Beispiel 2 (Tarifgebiet West):

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung ledige Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2002 eine nach Vergütungsgruppe IVb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach achtjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVa BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVb, Lebensaltersstufe 33, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.644,25 € in die Entgeltgruppe 10, Stufe 2+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 3 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.885,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tariferhöhung zum 1. März 2009 auf 3.012,75 €. Zum 1. März 2010 wird sich das Tabellenentgelt infolge der Tariferhöhung auf 3.048,90 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte drei Jahre und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 259,39 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVa, LASt 33, OZ 1: 2.903,64 €
 Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 33, OZ 1: 2.644,25 €
 Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 259,39 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 3 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.308,29 € (zwischen Stufe 4 = 3.262,59 € und Stufe 5 = 3.669,11 €). Die Beschäftigte überspringt also den Betrag der regulären Stufe 4! Die Laufzeit in Stufe 4+ beginnt am 1. Dezember 2010, der Aufstieg in Stufe 5 erfolgt zum 1. Dezember 2014.

Beispiel 2 (Tarifgebiet Ost):

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung ledige Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2002 eine nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O bewertete Tätigkeit aus, die nach achtjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVa BAT-O geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVb, Lebensaltersstufe 33, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.445,93 € in die Entgeltgruppe 10, Stufe 2+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 3 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.669,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 2.786,79 €. Nach der Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 100 v.H. zum 1. Januar 2010 wird sich das Tabellenentgelt zum 1. März 2010 infolge der Tarifierhöhung auf 3.048,90 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte drei Jahre und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 239,94 €, der um den Faktor 1,081081 auf 259,39 € zu erhöhen ist, denn die Berechnung des Höhergruppierungsgewinns erfolgt zu einem Zeitpunkt, der nach der Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 100 v.H. liegt:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVa, LASt 33, OZ 1: 2.685,87 €
 Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 33, OZ 1: 2.445,93 €
 Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 239,94 €
 Erhöhung um den Faktor 1,081081: 259,39 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 3 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.308,29 € (zwischen Stufe 4 = 3.262,59 € und Stufe 5 = 3.669,11 €). Die Beschäftigte überspringt also den Betrag der regulären Stufe 4! Die Laufzeit in Stufe 4+ beginnt am 1. Dezember 2010, der Aufstieg in Stufe 5 erfolgt zum 1. Dezember 2014.

Beispiel 3 (Tarifgebiet West):

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung verheiratete Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2004 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach sechsjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 41, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.744,51 € in die Entgeltgruppe 9, Stufe 4+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 5 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.070,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 3.203,30 €. Zum 1. März 2010 wird sich das Tabellenentgelt infolge der Tarifierhöhung auf 3.241,74 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte ein Jahr und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 283,97 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 41, OZ 2: 3.028,48 €
 Vergleichsentgelt VergGr Vb, LASt 41, OZ 2: 2.744,51 €
 Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 283,97 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 5 ergibt sich eine neue individuelle Endstufe 5+ mit einem Entgelt von 3.525,71 € (mehr als Stufe 5 = 3.241,74 €).

Beispiel 3 (Tarifgebiet Ost):

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung verheiratete Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2004 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O bewertete Tätigkeit aus, die nach sechsjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 41, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.538,67 € in die Entgeltgruppe 9, Stufe 4+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 5 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.070,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 3.203,30 €. Zum 1. März 2010 wird sich das Tabellenentgelt infolge der Tarifierhöhung auf 3.241,71 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte ein Jahr und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 262,67 €, der um den Faktor 1,081081 auf 283,97 € zu erhöhen ist, denn die Berechnung des Höhergruppierungsgewinns erfolgt zu einem Zeitpunkt, der nach der Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 100 v.H. liegt:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LASt 41, OZ 2: 2.801,34 €
 Vergleichsentgelt VergGr Vb, LASt 41, OZ 2: 2.538,67 €
 Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 262,67 €
 Erhöhung um den Faktor 1,081081: 283,97 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 5 ergibt sich eine neue individuelle Endstufe 5+ mit einem Entgelt von 3.525,71 € (mehr als Stufe 5 = 3.241,74 €).

Bei Teilzeitbeschäftigten ist das neue (fiktive) Vergleichsentgelt mit dem Höhergruppierungsgewinn ebenso wie das Vergleichsentgelt zum 31. Oktober 2006 auf der Grundlage eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu ermitteln (vgl. § 5 Absatz 5 TVÜ-Länder sowie Protokollerklärung dazu). Der auf Vollzeitbasis errechnete Betrag ist sodann zum individuellen Aufstiegszeitpunkt entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Teilzeitumfang zu kürzen (§ 24 Absatz 2 TV-L).

Beispiel 4 (Tarifgebiet West):

Der Beschäftigte im Beispiel 1 (Entgeltgruppe 9, Stufe 4) war im Zeitpunkt der Überleitung mit 75 v.H. beschäftigt. Sein Entgelt nach der Überleitung betrug 1.829,79 € (75 v.H. aus 2.439,72 €). Vom 1. März 2009 an arbeitet der Beschäftigte mit 80 v.H. Sein Entgelt beträgt seit diesem Zeitpunkt 2.348,40 € (80 v.H. aus 2.935,50 €).

Die neue individuelle Zwischenstufe nach der fiktiven Höhergruppierung des Beschäftigten zum 1. April 2009 beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 3.177,62 €. Das Entgelt des mit 80 v.H. Beschäftigten beträgt 2.542,10 € (80 v.H. aus 3.177,62 €).

Beispiel 4 (Tarifgebiet Ost):

Der Beschäftigte im Beispiel 1 (Entgeltgruppe 9, Stufe 4) war im Zeitpunkt der Überleitung mit 75 v.H. beschäftigt. Sein Entgelt nach der Überleitung betrug 1.692,56 € (75 v.H. aus 2.256,74 €). Vom 1. März 2009 arbeitet der Beschäftigte mit 80 v.H. Sein Entgelt beträgt seit diesem Zeitpunkt 2.348,40 € (80 v.H. aus 2.935,50 €).

Die neue individuelle Zwischenstufe nach der fiktiven Höhergruppierung des Beschäftigten zum 1. April 2009 beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 3.159,46 €. Das Entgelt des mit 80 v.H. Beschäftigten beträgt 2.527,57 € (80 v.H. aus 3.159,46 €). Mit der Anhebung des Höhergruppierungsgewinns zum 1. Januar 2010 auf 100 v.H. beträgt das Entgelt des Teilzeitbeschäftigten 2.542,10 € (80 v.H. aus 3.177,62 €).

3.4.3 Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit

Die/Der Beschäftigte wird ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung vollzogen worden wäre, mit ihrem/seinem höheren Entgelt (Tabellenentgelt plus individuellen Höhergruppierungsgewinn; vgl. Ziffer 3.4.2) einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet.

Fällt der individuelle Aufstiegszeitpunkt mit der allgemeinen Entgelterhöhung am 1. März 2009 zusammen, ist zuerst die Erhöhung der Tabellenentgelte um den Sockelbetrag von 40 € und die lineare Erhöhung um 3,0 v.H. und danach die Bildung der individuellen Zwischen- oder Endstufe vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die allgemeine Entgelterhöhung zum 1. März 2010.

Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufe nehmen nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-Länder an allgemeinen Entgeltanpassungen teil (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder n. F.).

Die Stufenlaufzeit für den Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere Stufe unterscheidet sich danach, ob mit dem Höhergruppierungsgewinn eine reguläre Stufe überschritten wird oder nicht. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht zum Erreichen der dann jeweils nächsthöheren Stufe Einvernehmen über folgende Beispiele, welche die gemeinsame Auffassung zur Anwendung dieser Tarifregelung belegen:

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter erhält seit dem 1. November 2008 Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 4. Ab 1. August 2009 erhält er aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit seinem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Nach insgesamt vierjähriger Verweildauer in der Stufe 4 und der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt der Beschäftigte am 1. November 2012 in die Stufe 5 auf. § 17 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte erhält seit dem 1. November 2008 Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 3. Ab 1. Februar 2010 erhält sie aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit ihrem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Sie überspringt also die nächste reguläre Stufe. Nach vierjähriger Stufenlaufzeit in der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt die Beschäftigte am 1. Februar 2014 in die Stufe 5 auf. § 17 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

Bei Höher- und Herabgruppierungen aus einer nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder n. F. neu gebildeten individuellen Zwischen- und Endstufe sind - während der Stufenlaufzeit (siehe Beispiele in Ziffer 3.4.3) - die Regelungen in § 6 Absatz 2 und 4 TVÜ-Länder entsprechend anzuwenden.

3.4.4 Wegfall Strukturausgleich (§ 8 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder)

Ein Strukturausgleich, der dem Beschäftigten nach § 12 TVÜ-Länder zustehen würde, wird gemäß § 8 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. Ein Anspruch auf Strukturausgleich erlischt nach dieser tarifvertraglichen Regelung ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der individuellen Höhe des Höhergruppierungsgewinns.

3.5 Anwendung auf Lehrer (§ 8 Absatz 5 Satz 4 TVÜ-Länder)

Die bis zum 31. Dezember 2010 verlängerten Regelungen über Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiege des § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder gelten ebenfalls für Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT / BAT-O fallen (siehe neu angefügten Satz 4 zu § 8 Absatz 5 TVÜ-Länder).

4. § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

4.1 Allgemeines

Parallel zu den Regelungen in § 8 Absatz 3 und 5 TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien durch den Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder auch die Übergangsregelungen in § 9 TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) angepasst. So wurden § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder neu hinzugefügt sowie § 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder neu gefasst.

Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Dauer der verlängerten Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 verwiesen, die entsprechend Anwendung finden.

Auch in den Fällen des § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstaben b und c TVÜ-Länder gilt, dass Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 9 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, ihre Ansprüche **schriftlich** geltend machen müssen. Die Ausführungen zum Antragserfordernis in Ziffer 3.2 gelten entsprechend.

Eine Ausnahme gilt lediglich in Fällen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 1. Alternative TVÜ-Länder, wonach ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt ist und am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss. Dies sind Fälle, die bereits von § 9 Absatz 3 Buchstabe b - alte Fassung - erfasst wurden und für die ein Antragserfordernis bislang auch nicht bestand.

Durch die Verweise in § 9 Absatz 2a Satz 2, Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 2 auf die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder besteht in diesen Fällen der Anspruch auf das neue Entgelt ebenfalls frühestens ab dem 1. März 2009 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder).

4.2 Bisherige Ausgestaltung des § 9 TVÜ-Länder

In den bisherigen Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen war - vorausgesetzt die allgemeinen Voraussetzungen waren erfüllt - Folgendes geregelt, und zwar ohne Antragserfordernis:

- Vergütungsgruppenzulagen, die übergeleiteten ehemaligen Angestellten am 31. Oktober 2006 bereits zustanden, werden als Besitzstandszulage weitergezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach früherem Recht weiterhin bestehen (vgl. § 9 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 TVÜ-Länder).
- Übergeleitete ehemalige Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2006 die erforderliche Zeit für eine Vergütungsgruppenzulage, die nach früherem Tarifrecht ohne vorausgegangenen Fallgruppenaufstieg erreicht worden wäre, bereits zur Hälfte erfüllt hatten (sog. 50 %-Regelung), erhalten diese ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zugestanden hätte, als Besitzstandszulage (vgl. § 9 Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 TVÜ-Länder).
- Ehemalige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind und die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg, der zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht erreicht war, eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, werden zum individuellen Zeitpunkt nach den Regeln des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder (ohne Anwendung der 50 %-Regelung) höhergruppiert (§ 9 Absatz 3 Buchstabe a i. V. m. Absatz 4 TVÜ-Länder). Eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage steht nicht mehr zu.
- Übergeleitete ehemalige Angestellte aller Entgeltgruppen, die den für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogen hatten, erhalten die Vergütungszulage zum individuellen Zeitpunkt, wenn am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b i. V. m. Absatz 4 TVÜ-Länder).

Durch die Neuregelung unverändert geblieben ist die Weiterzahlung einer zum Zeitpunkt der Überleitung bereits zustehenden Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage (§ 9 Absatz 1 TVÜ-Länder). Modifiziert wurden aber die Regelungen für das Erreichen einer Besitzstandszulage anstelle der Vergütungsgruppenzulage, und zwar sowohl ohne vorhergehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a TVÜ-Länder; hierzu unter Ziffer 4.4) als auch nach einem Aufstieg (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder; hierzu unter Ziffer 4.5). Die Neuregelungen folgen der bisherigen Systematik des § 9 TVÜ-Länder. Die Anwendung erfolgt jedoch nur auf entsprechenden **schriftlichen** Antrag der oder des Beschäftigten.

4.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 TVÜ-Länder)

Wegen der jeweiligen Verweise auf § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der gesicherten Vergütungsgruppenzulage für alle neuen Fallvarianten weitgehend einheitlich geregelt; die Dauer ihrer Zahlung richtet sich ebenfalls einheitlich nach § 9 Absatz 4 TVÜ-Länder. Für den Anspruch auf einen Besitzstand müssen daher die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich TVÜ-Länder vorliegen.

Die **Höhe der Besitzstandszulage** bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (§ 9 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder). Es ist also auch hier zur Berechnung auf die im Geltungsbereich des BAT / BAT-O zuletzt gültigen Beträge abzustellen.

Eine solchermaßen berechnete Vergütungsgruppenzulage ist infolge der Tarifsteigerungen wie folgt fortzuentwickeln:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 (Tarifgebiet West) bzw. 1. Mai 2008 (Tarifgebiet Ost) um 2,9 v.H. (§ 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder),
- mit Wirkung vom 1. März 2009 um 3,0 v.H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v.H. (neue Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Des Weiteren sind im Tarifgebiet Ost zum jeweiligen Stichtag (1. Januar 2008 bzw. 1. Januar 2010) die Anhebungen des Bemessungssatzes zu berücksichtigen (siehe Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Absatz 4 TVÜ-Länder). Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Die Besitzstandszulage wird **so lange gezahlt**, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit **ununterbrochen** ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen (§ 9 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Hinweis:

Anders als bei einer Höhergruppierung, bei der der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet wird (§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder) bzw. anders als bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und 3 TVÜ-Länder, bei der ein etwaiger Strukturausgleich nicht mehr gezahlt wird (§ 8 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder), bleibt die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage für einen zustehenden Strukturausgleich ohne Auswirkung.

Wie nach der bisherigen Rechtslage, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (hierzu unter Ziffer 4.4) oder eine Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen solchen Aufstieg (hierzu unter Ziffer 4.5) handelt.

4.4 Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a TVÜ-Länder)

Sofern am 1. November 2006 die Hälfte der für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt war, findet die bisherige Re-

gelung des § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder weiterhin Anwendung, d. h. die Besitzstandszulage steht ab Vollendung der "Aufstiegszeit" unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder zu, ohne dass es hierzu eines Antrags des Beschäftigten bedarf. Insoweit hat es keinerlei Änderungen der bisherigen Regelungen in § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder gegeben.

Nach dem neuen Absatz 2a haben die Beschäftigten - auf schriftlichen Antrag - auch dann noch einen Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage, wenn sie am 1. November 2006 zwar noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit für die Vergütungsgruppenzulage zurückgelegt hatten, aber bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage spätestens zum 31. Dezember 2010 erfüllt hätten.

Sofern Ansprüche aus § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken erhoben werden, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Beschäftigte, die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts erst am 1. Januar 2011 oder später die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllen würden, aber zum 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit für die Vergütungsgruppenzulage erfüllt hatten, werden von der Neuregelung nicht erfasst.

Beispiel (Tarifgebiet West):

Ein ehemaliger Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a BAT ist am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden; diese Tätigkeiten sind ihm am 1. Dezember 2003 übertragen worden. Aus dieser Tätigkeit hätte ihm bei Fortgeltung des BAT nach sechsjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb BAT (das wären am 31. Oktober 2006 106,86 € gewesen) zugestanden. Der individuelle Zeitpunkt, zu dem ihm bei Fortgeltung des BAT eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ist der 1. Dezember 2009. Weil zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L die erforderliche sechsjährige Zeit der Bewährung nicht bereits zur Hälfte erfüllt war - die Hälfte der Bewährungszeit wurde erst am 1. Dezember 2006 erreicht -, hatte er keinen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder.

Nach dem am 1. März 2009 in Kraft getretenen § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder erfüllt der Beschäftigte jedoch nunmehr ab dem 1. Dezember 2009 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder (ein entsprechender schriftlicher Antrag sowie die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder wird vorausgesetzt). Dass er am Stichtag 1. November 2006 die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung nicht erfüllt hat, spielt hierbei keine Rolle. Er erhält ab dem 1. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage in Höhe des Betrages, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (106,86 €). Nach § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder und der Protokollerklärung hierzu erhöht sich dieser Betrag um 2,9 v.H. (1. Januar 2008) und 3,0 v.H. (1. März 2009) auf 113,26 €.

Beispiel (Tarifgebiet Ost):

Ein ehemaliger Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a BAT ist am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden; diese Tätigkeiten sind ihm am 1. Dezember 2003 übertragen worden. Aus dieser Tätigkeit hätte ihm bei Fortgeltung des BAT-O nach sechsjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb BAT-O (das wären am

31. Oktober 2006 98,85 € gewesen) zugestanden. Der individuelle Zeitpunkt, zu dem ihm bei Fortgeltung des BAT-O eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ist der 1. Dezember 2009. Weil zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L die erforderliche sechsjährige Zeit der Bewährung nicht bereits zur Hälfte erfüllt war - die Hälfte der Bewährungszeit wurde erst am 1. Dezember 2006 erreicht -, hatte er keinen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder.

Nach dem am 1. März 2009 in Kraft getretenen § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder erfüllt der Beschäftigte jedoch nunmehr ab dem 1. Dezember 2009 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder (ein entsprechender schriftlicher Antrag sowie die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder wird vorausgesetzt). Dass er am Stichtag 1. November 2006 die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung nicht erfüllt hat, spielt hierbei keine Rolle. Er erhält ab dem 1. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage in Höhe des Betrages, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (98,85 €). Nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Absatz 4 TVÜ-Länder ist dieser Betrag aufgrund der Bemessungssatzanhebung zum 1. Januar 2008 um den Faktor 1,081081 auf 106,86 € zu erhöhen. Nach § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder und der Protokollerklärung hierzu erhöht sich dieser Betrag um 2,9 v.H. (1. Mai 2008) und 3,0 v.H. (1. März 2009) auf 113,26 €.

Hinsichtlich der **Bewährungszulage** für übergeleitete **Angestellte im Schreibdienst bzw. im Fernschreib- und Funkfernschreibdienst** verweise ich zunächst auf Ziffer 5.1.4 Buchstabe d der Durchführungshinweise zum TVÜ-Länder vom 18. August 2006 i. d. F. des Rundschreibens vom 5. Februar 2007 - 2-02 / 101/07 - D/2 -, wonach die Geschäftsstelle keine Bedenken gegen eine befristete außertarifliche Anwendung des § 9 TVÜ-Länder erhoben hat.

Seitens der Geschäftsstelle bestehen auch keine Bedenken, für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des früheren Rechts eine **Bewährungszulage** (Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I / II / III der Anlage 1 a zum BAT) in der Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Dezember 2010 erhalten hätten, die Regelung des § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder entsprechend anzuwenden. Den vorgenannten Beschäftigten, die an Stelle der bisherigen Bewährungszulage eine außertarifliche Besitzstandszulage erhalten, ist schriftlich mitzuteilen, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Absatz 2a und 4 TVÜ-Länder entsprechend gelten und dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, die längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung erfolgt.

4.5 Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Absatz 3 TVÜ-Länder)

In § 9 Absatz 3 TVÜ-Länder wird danach unterschieden, ob ein vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 erfolgt war (hierzu unter Ziffer 4.5.1) oder spätestens am 31. Oktober 2008 erfolgt ist (hierzu unter Ziffer 4.5.2).

4.5.1 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Oktober 2006 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder n. F.)

Soweit ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt war, sah § 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder a. F. vor, dass die Vergütungsgruppenzulage dann noch erreicht wurde, wenn am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war.

Mit der neuen 2. Alternative in § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 TVÜ-Länder ist nunmehr geregelt, dass die Besitzstandszulage - auf schriftlichen Antrag hin - auch dann zustehen kann, wenn am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage (einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg) zurückgelegt war. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage ist in diesem Fall, dass die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. Wie die bisherige Regelung gilt auch die Neuregelung nicht nur für die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleiteten Beschäftigten, sondern für alle aus der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O in den TV-L übergeleiteten ehemaligen Angestellten.

Beispiel 1 (Tarifgebiete West und Ost):

Eine Erzieherin wurde am 1. Oktober 2003 in Vergütungsgruppe Vlb eingestellt. Am 1. Oktober 2006 erfolgte die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe Vc und am 1. November 2006 die Überleitung in die Entgeltgruppe 8.

Am 1. November 2006 war weniger als die Hälfte der insgesamt siebenjährigen Aufstiegszeit für die Erlangung der Vergütungsgruppenzulage (dreijährige Bewährung für den Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc, vierjährige Tätigkeit in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc für die Vergütungsgruppenzulage) zurückgelegt, nämlich drei Jahre und ein Monat.

Die vierjährige Zeit der Tätigkeit als Erzieherin in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc wird mit Ablauf des 30. September 2010 erreicht. Auf schriftlichen Antrag der Erzieherin steht ihr die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage ab dem 1. Oktober 2010 zu.

Beispiel 2 (Tarifgebiete West und Ost):

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sind in Vergütungsgruppe Vb eingruppiert. Nach zweijähriger Bewährung stiegen sie in die Vergütungsgruppe IVb auf und erhielten nach weiterer sechsjähriger Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6.v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb.

Ein Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit wurde am 1. Dezember 2002 in Vergütungsgruppe Vb eingestellt und am 1. Dezember 2004 nach entsprechender Bewährung in die Vergütungsgruppe IVb höhergruppiert. Die Überleitung am 1. November 2006 erfolgte in die Entgeltgruppe 9. Zu diesem Zeitpunkt waren von der Gesamtaufstiegszeit von acht Jahren insgesamt drei Jahre und elf Monate zurückgelegt. Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder für das Erreichen der Vergütungsgruppenzulage waren nicht erfüllt. Am 1. Dezember 2010 vollendet der Beschäftigte die sechsjährige Tätigkeit nach der Höhergruppierung infolge Bewährung. Auf schriftlichen Antrag erhält der Beschäftigte von diesem Zeitpunkt an die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage.

Sofern Ansprüche aus § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 2. Alternative TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken erhoben werden, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

4.5.2 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder)

Für ehemalige Angestellte, die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden, und die im Anschluss an einen zum Überleitungszeitpunkt noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage hätten erreichen können, sieht § 9 Absatz 3 Buchstabe a TVÜ-Länder zum individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, einen Aufstieg in die nächsthöhere bzw. übernächste Entgeltgruppe des TV-L nach den Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder vor.

War bislang für diese Fallgestaltung die Zahlung einer Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage ausgeschlossen, sieht § 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder nunmehr vor, dass Beschäftigte - auf schriftlichen Antrag - die Besitzstandszulage ab dem individuellen Zeitpunkt erhalten, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Überleitung in den TV-L in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 erfolgt ist,
- der Fallgruppenaufstieg nach früherem Tarifrecht spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden wäre (also tatsächliche Höhergruppierung nach den Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder a. F. in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2008),
- am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht war und
- die Vergütungsgruppenzulage nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre.

Beispiel 1 (Tarifgebiete West und Ost):

Eine Erzieherin mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden. Die Tätigkeiten wurden ihr am 1. Dezember 2003 übertragen. Bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts hätte sie zum 1. Dezember 2006 nach dreijähriger Bewährung einen Fallgruppenaufstieg in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 erreichen und zum 1. Dezember 2010 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage erhalten können.

Nach § 9 Absatz 3 Buchstabe a TVÜ-Länder wurde sie zum 1. Dezember 2006 in Entgeltgruppe 8 höhergruppiert; eine Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage stand bislang zum 1. Dezember 2010 nicht zu. Nach § 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder kann sie nunmehr die Besitzstandszulage zum 1. Dezember 2010 erreichen, weil sie

- *vor dem 1. November 2008 den Fallgruppenaufstieg erreicht hätte und tatsächlich zwischen dem 1. November 2006 und 31. Oktober 2008 höhergruppiert worden ist,*
- *am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg (Hälfte von 7 = 3,5 Jahre) mit 4 Jahren und 11 Monaten erreicht hatte und*
- *die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Rechts vor dem 31. Dezember 2010, nämlich am 1. Dezember 2010, erreicht hätte.*

Beispiel 2 (Tarifgebiete West und Ost):

Eine Erzieherin wurde am 1. Oktober 2005 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt. Die Überleitung am 1. November 2006 erfolgte in die Entgeltgruppe 6. Am 1. Oktober 2008 erfolgte die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 8.

Am 1. November 2008 hat die Erzieherin von der Gesamtaufstiegszeit von sieben Jahren drei Jahre und einen Monat und damit nicht die Hälfte zurückgelegt.

Die Besitzstandszulage wird auch nach der Neuregelung nicht erreicht. Darauf, ab wann die Besitzstandszulage zustünde (1. Oktober 2012), kommt es nicht mehr an.

Beispiel 3 (Tarifgebiete West und Ost):

Die Erzieherin im Beispielfall 2 wurde bereits am 1. Oktober 2004 eingestellt, in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet und am 1. Oktober 2007 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.

Sie hat am 1. November 2008 von der Gesamtaufstiegszeit vier Jahre und einen Monat zurückgelegt und erfüllt damit diese Anforderung. Da die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts aber erst zum 1. Oktober 2011 erreicht würde, wird die Erzieherin von der Neuregelung nicht erfasst; ihr steht mithin die Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

Sofern Ansprüche aus § 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder (i. d. F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken erhoben werden, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

5. § 10 TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Beschäftigten, denen zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L eine Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT / BAT-O zustand, wurde diese Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen als Besitzstand weiter gezahlt. Die Regelung ist zum 1. November 2008 ausgelaufen. Seitdem gilt für die Bemessung der Zulage bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auch in diesen Fällen § 14 TV-L.

Der am 1. November 2008 aufgrund § 10 Satz 2 TVÜ-Länder automatisch erfolgte Wechsel von der Zulage nach § 10 TVÜ-Länder zur Zulage nach § 14 TV-L konnte in Einzelfällen zu einem geringeren Zahlbetrag führen. Diese Fälle werden von der jetzigen Regelung des § 10 TVÜ-Länder **nicht** erfasst. Erfasst werden hingegen Beschäftigte, denen die höherwertige Tätigkeit **vor dem 1. November 2008 dauerhaft übertragen** wurde.

Nach § 10 Satz 7 bis 10 TVÜ-Länder erhalten Beschäftigte, denen eine Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder zustand und denen die höherwertige Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden ist, **ab dem 1. März 2009 auf schriftlichen Antrag** eine persönliche Zulage, wenn sich durch die dauerhafte Übertragung die Bezüge verringert haben. Es muss sich dabei um dieselbe - zuvor den Anspruch auf eine Zulage begründende - Tätigkeit handeln. Die zwischenzeitlich dauerhafte Übertragung anderer Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe ist nicht ausreichend und eröffnet keinen Anspruch. Weitere Voraussetzung ist, dass die dauerhafte Übertragung im unmittelbaren Anschluss an die zu-

nächst vorübergehende Ausübung erfolgt, also keine zeitliche Unterbrechung vorliegt (vgl. Rundschreiben vom 14. Oktober 2008 - 2-01-14 / 1150/08 - D/2 -).

Die persönliche Zulage errechnet sich bei den am 1. November 2006 einer **regulären Stufe** der TV-L-Tabelle zugeordneten Beschäftigten aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt und der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder in der am 1. November 2006 zustehenden Höhe und dem Tabellenentgelt nach dauerhafter Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit. Bei Beschäftigten, die bei der Überleitung einer **individuellen Zwischen- oder Endstufe** zugeordnet worden sind, bemisst sich die persönliche Zulage nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischen- oder Endstufe zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung.

Auch hier setzt die Zahlung der Zulage einen **schriftlichen Antrag** voraus, der **bis zum 31. Dezember 2009** gestellt sein muss. Gemäß § 10 Satz 8 TVÜ-Länder handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**, d. h. ab dem 1. Januar 2010 erlischt das Antragsrecht und es besteht kein Anspruch mehr auf Aufnahme der Zulagenzahlung.

Die Zulage wird für die Dauer der Wahrnehmung der zunächst vorübergehend und spätestens bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragenen höherwertigen Tätigkeit **vom 1. März 2009 an** gezahlt; es erfolgt keine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum zwischen dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt und dem 1. März 2009. Ein Tätigkeitswechsel innerhalb der neuen höheren Entgeltgruppe führt zum Wegfall der persönlichen Zulage. Auch bei der Übertragung niedrigerer bewerteter Tätigkeiten (Herabgruppierung) entfällt der Anspruch auf die persönliche Zulage.

Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (§ 10 Satz 10 TVÜ-Länder). Dies umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind (Protokollerklärung zu § 10 Satz 10 TVÜ-Länder). Entgelterhöhungen durch die Anpassung des Bemessungssatzes Ost zum 1. Januar 2008 bzw. zum 1. Januar 2010 (Protokollerklärungen zu § 6 Absätze 1 und 4 TVÜ-Länder) sowie die tarifliche Einmalzahlung 2009 werden nicht angerechnet.

Beispiel 1 (Tarifgebiet West):

Ein lediger Angestellter in Vergütungsgruppe Vc BAT (mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 2.357,73 € in die Entgeltgruppe 8 Stufe 4+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von nach Vergütungsgruppe IVb BAT (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVa BAT) bewerteter Tätigkeiten in Höhe von 425,19 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Zum 1. Januar 2008 erhöhte sich der Betrag der individuellen Zwischenstufe auf 2.430,00 € und der Betrag der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder auf 437,52 €. Am 1. Juli 2008 wurden dem Beschäftigten die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten dauerhaft übertragen; es erfolgte die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.680,00 Euro.

Zum gleichen Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Minus von 187,52 € (2.430,00 € + 437,52 € ./ 2.680,00 €).

Aufgrund des fristgemäß gestellten Antrags ist zu prüfen, ob der Beschäftigte ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder hat. Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.357,73 €) **zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (425,19 €)** und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (2.680,00 €); also ergäbe sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 102,92 €.

Jedoch ist die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (+ 121,60 €) in voller Höhe anzurechnen, so dass die Besitzstandszulage vollständig aufgezehrt wird. Damit entsteht kein Anspruch auf eine (neue) Besitzstandszulage.

Beispiel 1 (Tarifgebiet Ost):

Ein lediger Angestellter in Vergütungsgruppe Vc BAT-O (mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT-O), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 2.180,90 € in die Entgeltgruppe 8 Stufe 4+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVa BAT-O) bewerteter Tätigkeiten in Höhe von 393,30 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Zum 1. Januar 2008 erhöhte sich aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes Ost der Betrag der individuellen Zwischenstufe auf 2.357,73 € und der Betrag der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder auf 425,19 €. Zum 1. Mai 2008 erhöhten sich die Beträge auf 2.430,00 € bzw. 437,52 €. Am 1. Juli 2008 wurden dem Beschäftigten die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten dauerhaft übertragen; es erfolgte die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.479,00 Euro (Bemessungssatz 92,5 v.H.!).

Zum gleichen Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Minus von 388,52 € (2.430,00 € + 437,52 € ./ 2.479,00 €).

Aufgrund des fristgemäß gestellten Antrags ist zu prüfen, ob der Beschäftigte ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder hat. Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.180,90 €) **zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (393,30 €)** und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (2.479,00 €); also ergäbe sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 95,20 €.

Jedoch ist die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (+ 112,48 €) in voller Höhe anzurechnen, so dass die Besitzstandszulage vollständig aufgezehrt wird. Damit entsteht kein Anspruch auf eine (neue) Besitzstandszulage.

Beispiel 2 (Tarifgebiet West):

Ein lediger Angestellter im Tarifgebiet West in Vergütungsgruppe IIa BAT (mit ausstehendem sechsjährigen Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 3.651,67 € in die Entgeltgruppe 14 Stufe 3+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT ohne weiteren Aufstieg in Höhe von 278,30 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Juli 2008 wurden ihm die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT dauerhaft übertragen; ab diesem Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Bis zum Inkrafttreten eigenständiger Eingruppierungsregelungen im TV-L werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT (Vergütungsordnung) übergangsweise nach Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Absatz 7 TVÜ-Länder). Weil auch Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT der Entgeltgruppe 14 zugeordnet sind, führt die Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe nicht zur Zuordnung einer höheren Entgeltgruppe und folglich zu keiner Entgelterhöhung. Die dauerhafte Übertra-

gung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust von 278,30 €.

Der Beschäftigte hat aber ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder, wenn er

- die zunächst vorübergehend und dann dauerhaft übertragene Tätigkeit weiterhin ausübt und
- bis spätestens 31. Dezember 2009 einen schriftlichen Antrag stellt.

Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 3.651,67 €) zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (278,30 €) zusammen also 3.929,97 €, und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (3.760,00 € = 3.651,67 € erhöht um 2,9 v.H., gerundet auf volle 5 €); also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 169,97 €. Die Erhöhungen seines Entgelts durch die Zuordnung zu der regulären nächsthöheren Stufe 4 am 1. November 2008 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 TVÜ-Länder (255,00 €) sowie die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (161,65 €) sind in voller Höhe anzurechnen. Die Summe der beiden Entgeltsteigerungen in Höhe von 416,65 € übersteigt den Betrag von 169,97 €, sodass keine (neue) Besitzstandszulage zusteht.

Beispiel 2 (Tarifgebiet Ost):

Ein lediger Angestellter im Tarifgebiet West in Vergütungsgruppe IIa BAT-O (mit ausstehendem sechsjährigen Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT-O), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 3.377,80 € in die Entgeltgruppe 14 Stufe 3+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT-O ohne weiteren Aufstieg in Höhe von 257,43 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Juli 2008 wurden ihm die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT-O dauerhaft übertragen; ab diesem Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Bis zum Inkrafttreten eigenständiger Eingruppierungsregelungen im TV-L werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT-O (Vergütungsordnung) übergangsweise nach Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Absatz 7 TVÜ-Länder). Weil auch Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT-O der Entgeltgruppe 14 zugeordnet sind, führt die Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe nicht zur Zuordnung einer höheren Entgeltgruppe und folglich zu keiner Entgelterhöhung. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust von 257,43 €.

Der Beschäftigte hat aber ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder, wenn er

- die zunächst vorübergehend und dann dauerhaft übertragene Tätigkeit weiterhin ausübt und
- bis spätestens 31. Dezember 2009 einen schriftlichen Antrag stellt.

Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 3.377,80 €) zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (257,43 €) zusammen also 3.635,23 €, und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (3.480,00 € = 3.377,80 € erhöht um 2,9 v.H., gerundet auf volle 5 €); also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 155,23 €. Die Erhöhungen seines Entgelts durch die Zuordnung zu der regulären nächsthöheren Stufe 4 am 1. November 2008 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 TVÜ-Länder (234,00 €) sowie die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (149,40 €) sind in voller Höhe anzurechnen. Die Summe der beiden Entgeltsteigerungen in Höhe von 383,40 € übersteigt den Betrag von 155,23 €, sodass keine (neue) Besitzstandszulage zusteht.

6. § 11 TVÜ-Länder (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) - § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Die neu hinzugefügte Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder erweitert die bisherigen unschädlichen Unterbrechungstatbestände der bisherigen Protokollerklärung um den weiteren Ausnahmetatbestand des Sonderurlaubs aus dienstlichen/betrieblichen Gründen bzw. aufgrund von Familienpflichten. Die neue Nr. 3 begründet einen neuen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder, wenn der kindergeldberechtigte andere Elternteil verstorben ist.

6.1 Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag

Die Besitzstandszulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 werden nur auf **schriftlichen Antrag** und **frühestens ab dem 1. März 2009** gezahlt. Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Sofern (zurückliegende oder andauernde) Ansprüche nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und 3 durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, sollten im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken erhoben werden, wenn Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt geleistet werden. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Da der TV-L keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile mehr vorsieht, würde der Tod der kindergeldberechtigten anderen Person zwangsläufig zum Erlöschen des Anspruchs auf die kindergeldbezogenen Entgeltbestandteile führen. Nach der neuen **Protokollerklärung Nr. 3** geht der Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesen Fällen auf die hinterbliebene, unter den TV-L fallende und ebenfalls kindergeldberechtigte Person über. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile bei der anderen Person bis zum Todestag bestanden hat. Die verstorbene Person kann z. B. im Beamtenverhältnis gestanden haben oder bis zum Todestag noch unter den BAT / BAT-O / MTArb / MTArb-O gefallen sein oder Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder / TVÜ-Bund / TVÜ-VKA oder einem vergleichbaren Tarifvertrag gehabt haben. Der in den TV-L übergeleitete Beschäftigte erhält die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat der kindergeldberechtigten anderen Person folgt, frühestens jedoch ab dem 1. März 2009.

Da die Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 die Grundregelung des § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder lediglich ergänzen, bleiben Unterbrechungen bei der Kindergeldzahlung grundsätzlich schädlich und haben - abgesehen von den Ausnahmen in § 11 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-Länder - auch in diesen Fällen den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

6.2 Höhe der Besitzstandszulage

Die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder ist so zu bemessen, als hätte der Anspruch auf fortzuzahlende kinderbezogene Entgeltbestandteile bereits im Oktober 2006 bestanden. Maßgebend sind daher die persönlichen Verhältnisse im Oktober 2006 (z. B. Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Arbeitszeitumfang). Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des individuell vereinbarten Arbeitszeitumfangs oder allgemeine Entgeltanpassungen sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder).

Aufgrund der neuen Fassung der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 TVÜ-Länder sind sowohl die Bemessungssatzanhebungen im Tarifgebiet Ost (zum 1. Januar 2008 bzw. zum 1. Januar 2010) als auch die allgemeinen Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2008 (Tarifgebiet West) bzw. 1. Mai 2008 (Tarifgebiet Ost), ferner zum 1. März 2009 und 1. März 2010 bei der Bemessung der Besitzstandszulage zu berücksichtigen.

Sofern nicht für alle Tage im Oktober 2006 Anspruch auf Bezüge bestand, ist die Höhe der Besitzstandszulage entsprechend § 5 Absatz 6 TVÜ-Länder fiktiv so zu bestimmen, als hätte die/der Beschäftigte für alle Tage im Oktober Bezüge erhalten.

Beispiel (Tarifgebiete West und Ost):

Vor Juni 2006 Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 75 v.H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Juni 2006 bis Dezember 2009 unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten (= unschädlicher Unterbrechungstatbestand gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder).

Ab 1. Januar 2010 Wiederaufnahme der Arbeit - Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Das Kindergeld für das zu berücksichtigende Kind wurde von Oktober 2006 bis Dezember 2009 ununterbrochen gezahlt.

Nach der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 5 Absatz 6 TVÜ-Länder werden die Beschäftigten so gestellt, als ob sie am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Die Besitzstandszulage wird daher auf schriftlichen Antrag mit Wiederaufnahme der Arbeit ab 1. Januar 2010 gezahlt. Da die Besitzstandszulage bei jeder Arbeitszeitänderung nach dem 31. Oktober 2006 neu zu berechnen ist (§ 11 Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder), erfolgt die Zahlung in dem Umfang, der dem aktuellen Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (hier 50 v.H. ab 1. Januar 2010). Die Besitzstandszulage beträgt dann 48,00 € pro Kind (= 96,00 € x 50 v.H.).

6.3 Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine unschädliche Unterbrechung der Entgeltzahlung

Wurde der Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder - ggf. nach den Protokollerklärungen Nr. 1 bis Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder - einmal begründet, bestehen bei künftigen unschädlichen Unterbrechungen keine Bedenken, in allen Fällen einheitlich wie folgt zu verfahren:

Wird die Arbeit nach einer Unterbrechung der Entgeltzahlung wieder aufgenommen, lebt der vor der Unterbrechung begründete Anspruch auf die Besitzstandszu-

lage wieder auf, sofern bei Wiederaufnahme der Arbeit die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder noch vorliegen. Die Besitzstandszulage wird frühestens ab Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt. Steht der Anspruch auf die Besitzstandszulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats zu, weil die Arbeit nicht zum Ersten des Monats wieder aufgenommen wird, erfolgt die Berechnung des Entgelts tagesweise (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

Hinweis:

Die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder müssen auch im Falle eines neu entstehenden Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 seit dem 1. November 2006 ununterbrochen vorgelegen haben. Das heißt, die Kindergeldzahlung darf mit Ausnahme der in § 11 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-Länder abschließend aufgezählten Fälle (z. B. Wehr- und Zivildienst des Kindes) nicht unterbrochen gewesen sein.

7. Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder (Strukturausgleich) - § 1 Nr. 9 Änd.-TV zum TVÜ-Länder

Mit der neu eingefügten Protokollerklärung, die nur für den Bereich der neuen Bundesländer von Bedeutung ist, wird klargestellt, welche Entgeltgruppe bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten "Erfüller"-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR die für die Zahlung des Strukturausgleichs maßgebliche Entgeltgruppe in Spalte 3 der Anlage 3 zum TVÜ-Länder ist.

Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet. Soweit jedoch bereits seit dem 1. November 2008 entsprechend der jetzt erfolgten Klarstellung verfahren worden ist, und die Anspruchsvoraussetzungen folglich auch ab 1. März 2009 erfüllt werden, sind Rückforderungen für die Zeit vor dem 1. März 2009 in Absprache mit den Gewerkschaften ausgeschlossen.

8. § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung) - § 1 Nr. 10 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

8.1 Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder

Mit der Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder wird klargestellt, dass sich der Bemessungssatz Ost für die persönliche Zulage (an Stelle der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage) - soweit nicht bereits zum 1. Januar 2008 geschehen - zum 1. Januar 2010 auf 100 v.H. erhöht.

8.2 Mitnahme der Eingruppierung (§ 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder)

Für neu eingestellte Beschäftigte, auf deren vorhergehendes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag (z. B. der TVöD) angewendet wurde, galten bis zum 28. Februar 2009 keine Sonderregelungen zur Berücksichtigung der vorherigen Eingruppierung. Dies hatte zur Folge, dass die vorherige Eingruppierung, wenn sie im Wege eines Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiegs, ggf. auch im Wege eines nachvollzogenen Aufstiegs (§§ 8, 9 TVÜ-Länder und vergleichbare Regelungen in anderen Tarifverträgen) erlangt wurde, bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe im Rahmen der Neueinstellung unberücksichtigt bleiben musste (§ 17 Absatz 5 TVÜ-Länder). Die Eingruppierung bestimmte sich damit ausschließlich nach Anlage 4 TVÜ-Länder (§ 17 Absatz 7 TVÜ-Länder).

Mit der Neuregelung des § 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder, die zum 1. März 2009 in Kraft getreten ist, kann unter den nachstehenden Voraussetzungen bei der Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die Eingruppierung in die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe erfolgen. Zur Möglichkeit der Berücksichtigung der dort erworbenen Entgeltstufe wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 2a TV-L (siehe unter Abschnitt A Ziffer 2) verwiesen.

8.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder knüpft inhaltlich weitgehend an die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L an. Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe sind daher neben der entsprechenden Wertigkeit des Arbeitsplatzes

- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L sowie zusätzlich
- die Begründung des früheren Arbeitsverhältnisses vor dem 1. November 2006.

Wegen der Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt A Ziffer 2 verwiesen.

Für die Anwendung von § 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder ist nicht erforderlich, dass auch von der Berücksichtigung der Stufen nach § 16 Absatz 2a TV-L Gebrauch gemacht wird. Möglich ist also die Eingruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppe, die sie auch im vorhergehenden Arbeitsverhältnis innehatten, ohne dass gleichzeitig die dort erworbene Stufe ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt wird.

Voraussetzung ist aber, dass die auszuübende Tätigkeit bei Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Länder auch in die entsprechende Entgeltgruppe führt.

Beispiel:

Beim Land soll ein Techniker neu eingestellt werden. Nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens kommt ein Bewerber in Betracht, der seit dem Jahr 2002 beim Bund als Techniker tätig und dort nach Bewährungsaufstieg entsprechend der Anlage 2 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 eingruppiert ist. Der Techniker kann im neuen Arbeitsverhältnis nach der Anlage 2 TVÜ-Länder ebenfalls in Entgeltgruppe 8 eingruppiert werden.

8.2.2 Rechtsfolge

Im Interesse der Personalgewinnung kann aufgrund der Neuregelung die Eingruppierung mit der Anlage 2 TVÜ-Länder vorgenommen werden (Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober / 1. November 2006 vorhandene Beschäftigte). Anderenfalls wäre die Anlage 4 TVÜ-Länder maßgeblich (vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für nach dem 31. Oktober 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge). Unerheblich ist, ob die Entgeltgruppe im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bereits im Rahmen der Überleitung (z. B. in den TV-L) bestimmt worden ist, oder ob

aufgrund eines nachfolgenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (z. B. nach §§ 8, 9 TVÜ-Länder) erworben wurde.

Wie bei der Stufenzuordnung steht die Entscheidung über die Berücksichtigung der in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe im freien Ermessen des Arbeitgebers. Ein **Anspruch** der/des neu einzustellenden Beschäftigten auf entsprechende Eingruppierung **besteht nicht**. Die Maßnahme unterliegt allerdings der Mitbestimmung des Personal- bzw. Betriebsrats unter dem Mitbestimmungstatbestand der Eingruppierung.

Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe in Anlehnung an Anlage 2 TVÜ-Länder führt nicht dazu, dass neu eingestellte Beschäftigte den in den TV-L übergeleiteten vorhandenen ehemaligen Angestellten bzw. Arbeiterinnen/Arbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gleichgestellt werden. Diese Beschäftigten fallen unter § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder, deshalb gelten z. B. die Besitzstandsregelungen nach dem 3. Abschnitt des TVÜ-Länder (z. B. kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder und Strukturausgleiche nach § 12 TVÜ-Länder) für diese Beschäftigten nicht. Ferner werden Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege, die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogen worden sind, im neuen Arbeitsverhältnis **nicht weitergeführt** (§ 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder).

Die Regelung kann jedoch auch zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13Ü führen, die ansonsten für Neueinstellungen verschlossen ist.

Beispiel:

Eine Beschäftigte des Freistaates Bayern wurde dort am 1. Juli 2005 nach Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 a BAT (mit noch ausstehendem Aufstieg in Vergütungsgruppe Ib BAT) eingestellt, am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet und ab 1. November 2008 der Stufe 3 zugeordnet. Am 1. April 2010 wird sie im Rahmen eines Personalaustauschs im unmittelbaren Anschluss bei einer Einrichtung des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Es werden ihr gleichwertige Tätigkeiten übertragen.

Da die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L erfüllt sind und die Beschäftigte vor dem 1. November 2006 vom Freistaat Bayern eingestellt worden ist, kann die Eingruppierung gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 (neu) TVÜ-Länder unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Länder in die zuvor erworbene Entgeltgruppe 13Ü erfolgen.

8.3 Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss)

Nach dem bisherigen Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder war die Eingruppierung aller Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss ab dem 1. Januar 2009 einheitlich nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 TV-L zu "Vb ohne Aufstieg nach IVb" vorzunehmen, soweit nicht die Voraussetzungen einer höheren Entgeltgruppe erfüllt waren. Diese Regelung ist durch § 1 Nr. 10 des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder **rückwirkend zum 1. Januar 2009 aufgehoben** worden. Dementsprechend sind Beschäftigte mit Tätigkeiten nach "Vergütungsgruppe Vb in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung mit anschließendem Aufstieg nach IVb und IVa BAT" nicht in Entgeltgruppe 9 sondern in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert (vgl. Anlage 4 TVÜ-Länder).

Für die Eingruppierung von FH-Ingenieuren, denen Tätigkeiten übertragen werden, die aufgrund von Heraushebungsmerkmalen zu einer Eingruppierung oberhalb der Entgeltgruppe 10 führen, war Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder schon bisher gegenstandslos, so dass dessen Aufhebung für diesen Personenkreis keine Bedeutung hat.

Beschäftigte, die aufgrund des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2009 in die Entgeltgruppe 9 (anstelle Entgeltgruppe 10 nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelung) eingruppiert waren, sind vom 1. Januar 2009 an der Entgeltgruppe 10 zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Da es sich hierbei nicht um eine Höhergruppierung im Sinne des § 17 Absatz 4 TV-L sondern um die Zuordnung der weiter auszuübenden Tätigkeit zu einer höheren Entgeltgruppe handelt, sind davon betroffene Beschäftigte in der Entgeltgruppe 10 stufengleich zuzuordnen.

Soweit Fachhochschulabsolventen aufgrund der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert wurden, ohne dass sie ansonsten die Voraussetzungen dieser Entgeltgruppe erfüllen, weil ihre Tätigkeit nach der Anlage 4 nicht einer Vergütungsgruppe zugeordnet ist, die zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 führt (zur Zuordnung siehe Anlage 4 Entgeltgruppe 9 TVÜ-Länder), sind diese nach den für korrigierende Herabgruppierungen entwickelten Grundsätzen in die zutreffende Entgeltgruppe herabzugruppieren, soweit nicht im Einzelfall die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 belassen wird.

9. Niederschriftserklärung Nr. 8a zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder

Die Tarifvertragsparteien haben zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

"Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt."

Diese Niederschriftserklärung kann in Einzelfällen Bedeutung erlangen, wenn der Betrag der individuellen Endstufe nur wenige Euro oberhalb des Betrages der regulären Endstufe liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Roland Baschnagel